

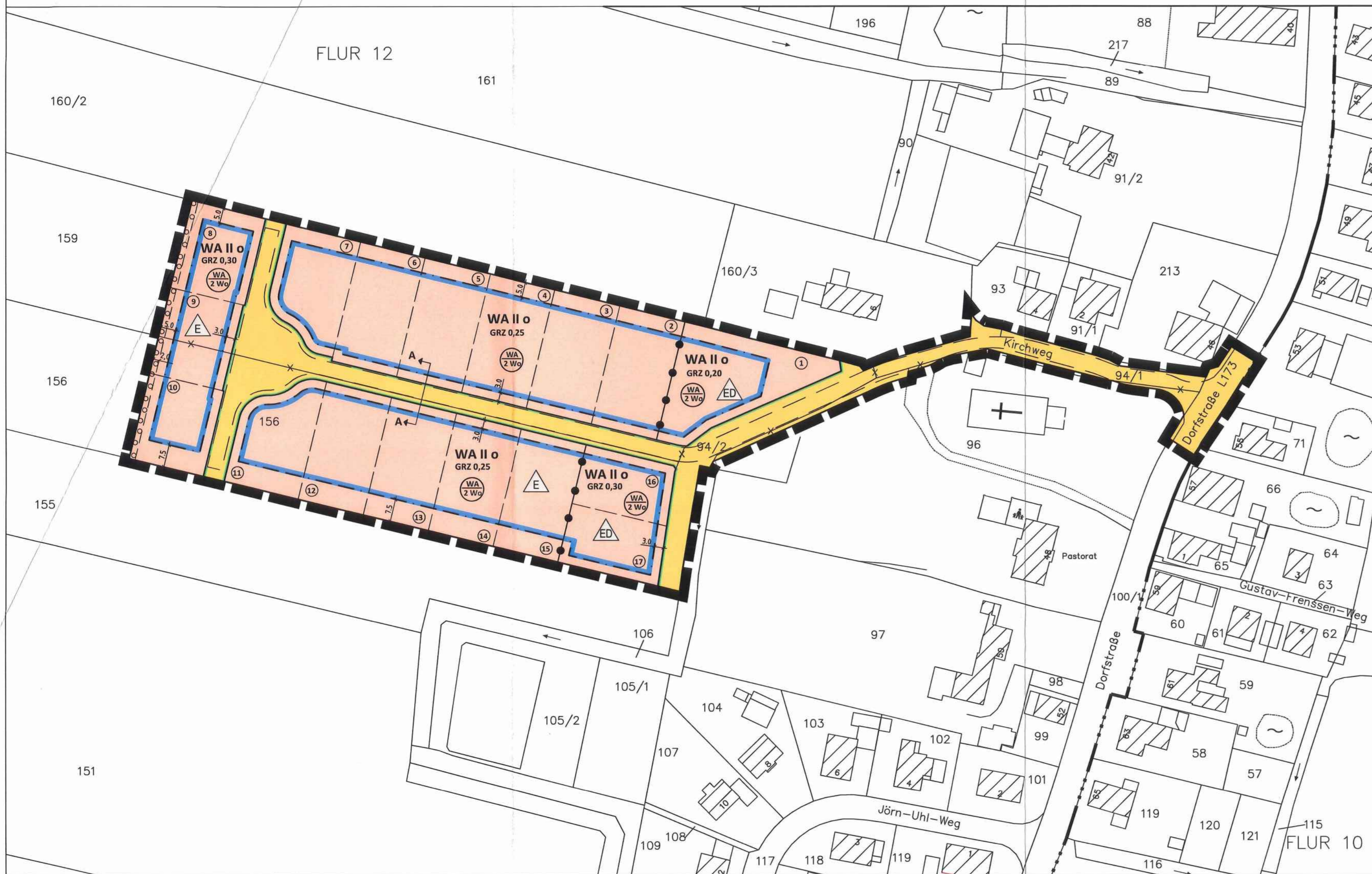
SATZUNG DER GEMEINDE BARLT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10

FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER DORFSTRASSE IN VERLÄNGERUNG DES KIRCHWEGES, SÜDLICH DER STRASSE ACHTER DE STELLMOKERI UND NÖRDLICH DER KASTANIENALLEE"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 2017

M. 1:1.000



Kreis Dithmarschen, Gemeinde Barlt, Gemarkung Barlt, Flur 12

Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.06.2021 / 07.09.2021 / 31.05.2022.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.08.2021 bis 26.08.2021. Ergänzend erfolgte die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung einschließlich der ausliegenden Unterlagen am 18.08.2021 durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 07.09.2021 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 20.02.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 30.05.2023 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.07.2023 bis 07.08.2023 während folgender Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 27.06.2023 bis 05.07.2023 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter www.mitteldithmarschen.de ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 28.06.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Barlt, den 12. JAN. 2024

Bürgermeister
Daniel Kasparit

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Heide, den 20. OKT. 2023

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.09.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 19.09.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Barlt, den 12. JAN. 2024

Bürgermeister
Daniel Kasparit

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 27.01.2024 bis 30.01.2024 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 30.01.2024 in Kraft getreten.

Barlt, den 31.01.2024

Bürgermeister
Daniel Kasparit

ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 2017

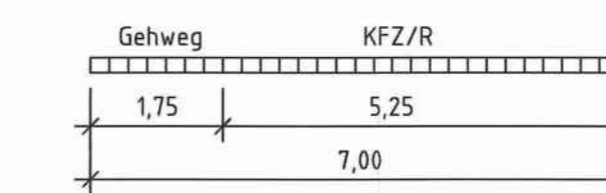
WA	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
WA 2W	Beschränkung der Zahl der Wohnungen, z.B. 2 Wohnungen in Wohngebäuden	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
GRZ 0,25	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 16 u. 17 BauNVO
I	Grundflächenzahl als Höchstmaß, z. B. 0,25	
o	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 1	
E	Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 BauNVO
ED	offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
WA II o	Überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO
WA II o	Baugrenzen	
WA II o	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
WA II o	Straßenverkehrsfläche	
WA II o	Straßenbegrenzungslinie	
WA II o	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 BauGB
WA II o	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
WA II o	Sonstige Planzeichen	
WA II o	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
WA II o	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

156	Flurstücksbezeichnung, z.B. 156	
156	vorhandene Flurstücksgrenzen	
156	geplante Flurstücksgrenzen	
156	entfallende Flurstücksgrenzen	
156	Ordnungnummern der Baugrundstücke, z.B. 1	

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100

Schnitt A - A:



TEIL B: TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete – WA – innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete – WA – sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die nachfolgend aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten nach § 4 Abs. 3 BauNVO:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen
unzulässig.

2. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Oberkante der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden für sämtliche Baugrundstücke mit max. 0,60 m über der zugehörigen Erschließungsfläche (Straße) festgesetzt. Die maximal zulässige von Gebäuden und Gebäudeteilen wird mit max. 9,0 m über der Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Rohbau) festgesetzt.

3. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 2 LBO)

- 3.1 Außenwandgestaltung: Verblendenmauerwerk, Putz oder Holz. Teilflächen aus anderen Materialien sind bis zu einem Flächenanteil von 35 v.H. zulässig. Wintergärten und Windfänge sind darüber hinaus zulässig in Metall oder Kunststoff.
- 3.2 Dachform: Sattel-, Krüppelwalm-, Walm-, Zelt-, oder Pultdach
- 3.3 Dachneigung: Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdach: 30 – 48 Grad
Zelt-, und Pultdach: 15 – 35 Grad
Vegetationsdächer: 15 – 35 Grad
Untergeordnete Dächer sind allgemein zulässig bis zu einer Neigung von max. 75 Grad. Wintergärten und Windfänge sind allgemein zulässig mit einer Dachneigung von 0 – 15 Grad oder wie das zugehörige Gebäude.
- 3.4 Dacheindeckung: Flannen-, Schiefer- oder Metallfalzeindeckungen, Vegetationsdächer sowie flächige Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie. Glänzende und/oder stark reflektierende Eindeckungsmaterialien sind unzulässig. Schwarz, anthrazit, rot und rotbraun sind als Farbton zulässig.
- 3.5 Garagen: Außenwandgestaltung der Garagen wie Gebäude (s. 3.1). Die Außenwände der offenen Garagen (Carports) sind ausschließlich in Holzbauweise auszuführen. Dachneigung 0-30 Grad oder wie das zugehörige Gebäude (s. 3.3).
- 3.6 Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO: Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig bis zu 30 m³ umbauten Raum sowie einer max. Firsthöhe von 3,00 m. Diese Nebenanlagen unterliegen keinen gestalterischen Festsetzungen.
- 3.7 Einfriedigungen: Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Erschließungsflächen sind nur Einfriedigungen bis zu einer Höhe von max. 0,80 m über Oberkante Erschließungsfläche zulässig.
- 3.8 Stellplätze: Pro Baugrundstück sind mind. 2 Stellplätze je Wohneinheit herzurichten.

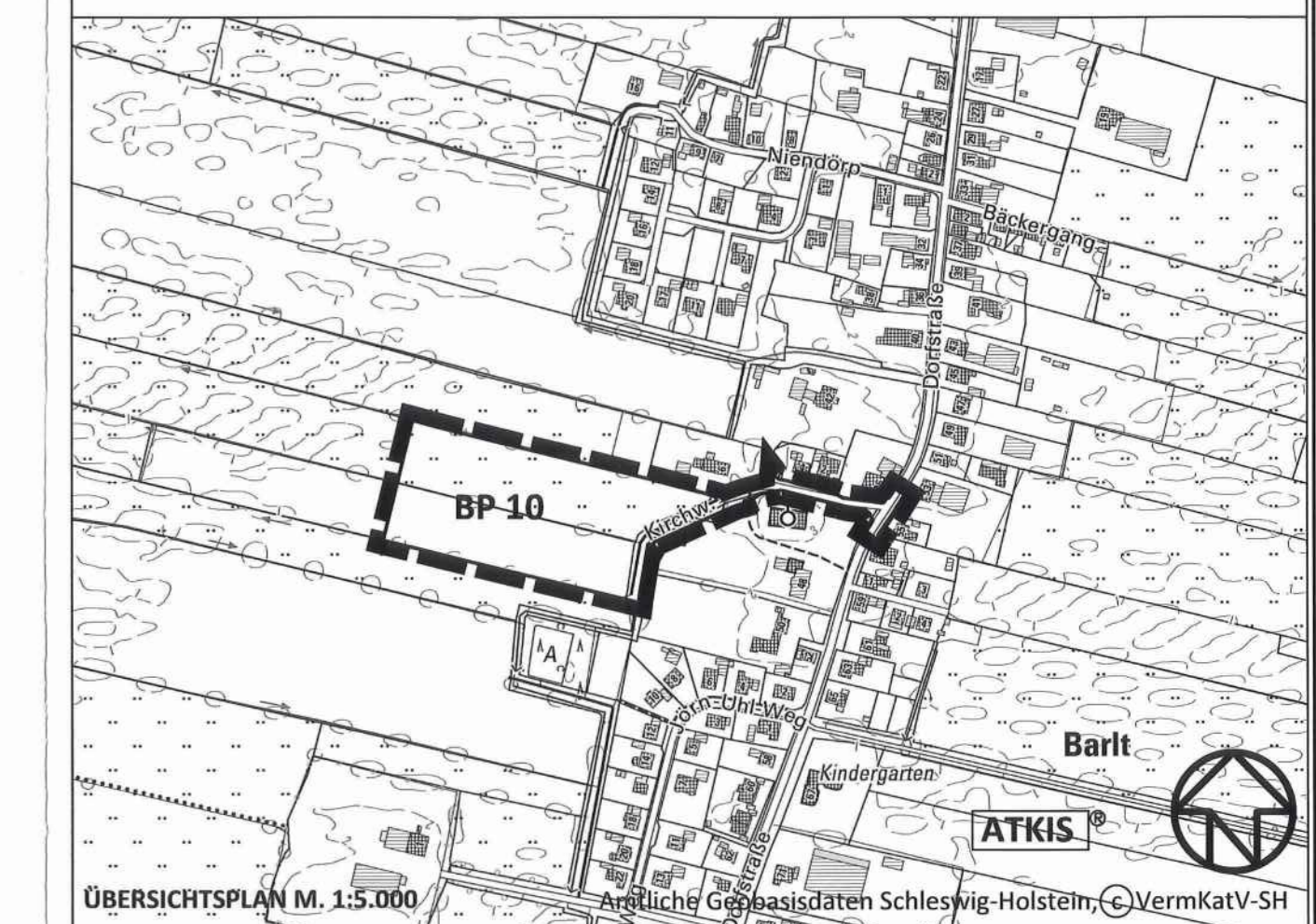
4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 4.1 Vorgartengestaltung: Vorgärten (Bereiche zwischen Erschließungsfläche und Bebauung) sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Befestigung von Vorgärten bei notwendigen Zufahrten und Stellplätzen darf nur im nötigen Umfang und mit wasserundurchlässigen Baustoffen erfolgen. Die Anlage von Kies- oder Schottergärten ist ebenso allgemein unzulässig wie die Verwendung von Kunstrasen.
- 4.2 Pflanzstreifen: Die umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Gehölze sind in der Qualität 2 x verpflanzt, mit einer Höhe von 100 – 150 cm und in einer mind. 2-reihigen Anordnung anzupflanzen.

Hinweis:

Zur Einhaltung von artenschutzrechtlichen Belangen gem. der Regelungen des § 44 BNatSchG sind in der Begründung zum Bebauungsplan Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote aufgeführt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.09.2023 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet "westlich der Dorfstraße in Verlängerung des Kirchweges, südlich der Straße Achter de Stellmokeri und nördlich der Kastanienallee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



SATZUNG DER GEMEINDE BARLT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10



FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER DORFSTRASSE IN VERLÄNGERUNG DES KIRCHWEGES, SÜDLICH DER STRASSE ACHTER DE STELLMOKERI UND NÖRDLICH DER KASTANIENALLEE"

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss September 2023

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dieke
Stadt- und Landschaftsplanung
Lohr Weg 4 25746 Heide
Tel.: 0482/010100 Fax: 0482/72001
info@planungsguppe-dieke.de

BEGRÜNDUNG

zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barlt



für das Gebiet

„westlich der Dorfstraße in Verlängerung des Kirchweges,
südlich der Straße Achter de Stellmokeri und nördlich der Kastanienallee“

PLANUNGSRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Abschließender Beschluss

Datum: September 2023

Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Dr. phil. Nadja El Balti

Inhaltsverzeichnis

1. Übergeordnete Planungen	3
2. Lage und Umfang des Plangebietes	4
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl	4
4. Planinhalte	8
5. Denkmalschutz	8
6. Umweltbericht	9
6.1 Allgemeines	9
6.1.1 Anlass der Planung	9
6.1.2 Beschreibung des Planvorhabens	9
6.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen	9
6.2.1 Fachgesetze	9
6.2.2 Fachplanungen	13
6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	15
6.3.1 Schutzgut Mensch	16
6.3.2 Schutzgut Boden und Fläche	17
6.3.3 Schutzgut Wasser	17
6.3.4 Schutzgut Flora- und Fauna sowie biologische Vielfalt	18
6.3.5 Schutzgut Klima und Luft.....	20
6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild	21
6.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	21
6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	22
6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	22
6.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung	22
6.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung.....	28
6.5.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens	28
6.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen	30
6.5.3 Art und Menge an Emissionen	31
6.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Verwertung	32
6.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt....	32
6.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	32
6.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	32
6.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken	33
6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	33

6.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	33
6.8	Zusätzliche Angaben.....	34
6.8.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	34
6.8.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	34
6.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	34
7.	Quellen- und Literaturverzeichnis	35

1. Übergeordnete Planungen

Planungsziel der Gemeinde Barlt ist die „*Ausweisung eines Wohnbaugebietes*“.

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021 (LEP) stellt die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Barlt dar.

Der LEP ordnet der Gemeinde Barlt keine zentralörtliche Funktion zu. Der nächstgelegene zentrale Ort ist die als **ländlicher Zentralort** eingestufte Gemeinde St. Michaelisdonn.

Der REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV 2005 (REG) verortet folgerichtig die Gemeinde Barlt im zentralörtlichen System im Nahbereich der Gemeinde St. Michaelisdonn als zentralem Ort.

Wesentliche Planungsprämissen werden unter Pkt. 3.3 - Regionale Leitlinien (hier Nr. 11) zusammengefasst; hier heißt es u.a.:

Die Städte und Gemeinden des Planungsraums müssen eine Flächenpolitik betreiben, mit der

- *die ausgewogene und bedarfsgerechte Entwicklung und Bereitstellung neuer Wohnbauflächen,*
- *die Sicherung einer angemessenen Bestandspflege der Wohnungsbestände*
- *und eine angemessene und gut erreichbare Infrastrukturausstattung*

gewährleistet werden kann. Gleichzeitig sind sowohl größere Überhänge von Bauflächen als auch Leerstände von Wohnungen zu vermeiden. Dabei haben die Innenentwicklung sowie die Reaktivierung und Wiedernutzbarmachung von Baulandbrachen in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen in städtebaulichen Randlagen.

Im Regionalplan wird im Detail der Hinweis auf die zwischenzeitlich aufgegebene Schule sowie auf den vorhandenen *Kindergarten* gegeben.

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDE BARLT stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Flächen für die Landwirtschaft** dar.

Im Zuge der vorliegenden 8. Änderung des FNP der Gemeinde Barlt wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Wohnbaufläche -W-** gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Zeitnah zur Aufstellung der vorliegenden 8. Änderung des FNP der Gemeinde Barlt wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 10 aufgestellt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,6 ha und befindet sich in zentraler Lage im direkten Anschluss an den vorhandenen Siedlungskörper der Gemeinde Barlt.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Norden mittelbar durch vorhandene Wohnbebauung im Verlauf der Straße „Achter de Stellmokeri“,
- im Osten durch den Siedlungskern der Gemeinde Barlt westlich der „Dorfstraße“ um die St. Marienkirche,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie mittelbar ein vorhandenes Regenrückhaltebecken,
- im Westen durch den freien Landschaftsraum in Gestalt landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Das Gelände weist bei einer durchschnittlichen Höhe von ca. 1 m NHN keine topografische Bewegung auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl

Mit Stand vom 31.12.2021 wies die Gemeinde Barlt insgesamt 777 Einwohner auf. Barlt ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Mitteldithmarschen mit Verwaltungssitz in Meldorf.

Im Regionalplan des Planungsraumes IV wird der Hinweis auf *Grundschule und Kindergarten* gegeben. Als zentraler Ort ist St. Michaelisdonn angeführt.

Innerhalb der Gemeinde Barlt besteht derzeit eine starke Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken. Bei den Nachfragenden handelt es sich primär um familiär in Barlt verwurzelte junge Familien.

Bis zum Abschluss der Aufstellung neuer Regionalpläne gelten für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen ohne zentralörtliche Funktion die Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan, welcher den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen definiert.

Für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen gilt, dass der Wohnungsbestand bis 2030 um 10 % des Bestandes vom 31.12.2020 erweitert werden kann. Am Stichtag verfügte die Gemeinde über 388 Wohnungen, woraus sich demnach ein **Entwicklungsrahmen von 39 Einheiten** ergibt.

Im Zuge einer Innenentwicklungspotentialanalyse durch die *Planungsgruppe Dirks, Heide* wurden im Jahre 2019 gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Siedlungsbereiche untersucht. Seinerzeit wurden insgesamt 17 Potentialflächen ermittelt.

Bei einer dieser Potenzialflächen (insgesamt 4 Grundstücke im Neubaugebiet) handelt es sich um eine Bebauungsplanreserve; hier besteht Baurecht nach § 30 BauGB. Die Baugrundstücke sind im Besitz der Gemeinde und sind dementsprechend verfügbar und vom zur Verfügung stehenden Entwicklungsrahmen abzuziehen, es verbleiben **35 Einheiten**.

Die Einordnung der Flächen durch die Potentialanalyse ist ansonsten nach wie vor aktuell. Die verbleibenden Flächen sind nicht verfügbar. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorhandenen Bedarfe durch Potenzialflächen im Innenbereich nicht ansatzweise gedeckt werden können.

Die Gemeinde Barlt entschloss sich daher, zur Deckung der Bedarfe geeignete Flächen in angemessener Größe zu suchen und planungsrechtlich aufzubereiten.

Im Vorfeld der Planüberlegungen wurden alternative Standorte für eine bauliche Entwicklung untersucht und diskutiert; diese sollten nach Möglichkeit eine Mindestfläche von 2 ha aufweisen. Grundsätzlich wurde bei der Standortsuche die Möglichkeit der Arrondierung des gemeindlichen Siedlungskörpers in den Vordergrund gestellt.

Da das Siedlungsgebiet der Gemeinde Barlt in der Ausformung als typisches „Straßendorf“ anzusprechen ist gestaltete sich die Suche schwierig.

Ausgeschlossen wurde von vorn herein eine bauliche Erweiterung von Außenlagen. So kam eine Erweiterung des B-Planes Nr. 1 im Mündungsbereich der L 173 in die B 5 nicht in Frage.

Bereits im Rahmen der Aufstellung der Innenentwicklungspotentialanalyse wurde festgestellt, dass der Verlauf der „Schulstraße“ sich vergleichsweise homogen darstellt und keine nennenswerten Potentiale aufweist.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch Flächen in der sog. 2. Reihe zu betrachten (wie bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung der B-Pläne Nr. 2 - 4 geschehen).

Eine Flächenauswahl im Anschluss an die östlich der „Schulstraße“ vorhandenen Siedlungsstrukturen kommt nicht in Frage, da sich hier eine Annäherung an durch den Regionalplan Wind für den Planungsraum III dargestellte Windenergievorranggebiete verbietet.

Somit richtete sich die Standortsuche auf Bereiche im westlichen Anschluss an den vorhandenen Siedlungskörper.

In der Folge wurden insgesamt 4 städtebaulich interessante Flächen in diesem Zusammenhang einer näheren Prüfung unterzogen.



Abbildung 1: Übersicht der Potentialflächen

Die Fläche Nr. 1 ragt deutlich in den Außenbereich. Das für eine Erschließung von der „Dorfstraße“ aus erforderliche Grundstück Dorfstraße 20 ist geprägt durch einen alten Baumbestand und derzeit nicht verfügbar. Eine Erschließung der Fläche könnte daher nur von Norden erfolgen und stellt sich somit als wirtschaftlich problematisch dar. Auch künftige bauliche Entwicklungsmöglichkeiten sind einseitig in Richtung Süden beschränkt.

Fläche Nr. 2 ragt ebenfalls deutlich in den Außenbereich. Im westlichen Anschluss an den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4 ist hier zur Erzielung der erforderlichen Flächenpotentiale eine noch weitere Verschiebung einer künftigen Siedlungsentwicklung in Richtung Westen erforderlich. Die Erschließung des Bereiches über die Straße „Niendörp“ ist aufgrund der gegebenen Ausbaupotentiale problematisch. Positiv ist die Entwicklungsmöglichkeit des Bereiches sowohl in nördlicher wie in südlicher Richtung zu bewerten.

Auch **Fläche Nr. 3** ragt deutlich in den Außenbereich. Die Erschließung der Fläche über die Straße „Kirchweg“ ist wie bei Fläche Nr. 2 ebenfalls aufgrund der beschränkten Ausbaupotentiale der Wegefläche problematisch. Positiv zu bewerten ist hier die zentralste Lage der Auswahlflächen innerhalb des Gemeindegebietes in direkter Nähe zur Kirche, Kirchenbüro und zum Ev. Kindergarten Kreuz & Quer. Auch bietet die Fläche perspektivisch gemeinsam mit Fläche Nr. 2 die beste Möglichkeit, sich in nördlicher wie in südlicher Richtung entwickeln zu können. Die Kernflächen (**3a**) sind kurzfristig verfügbar.

Fläche Nr. 4 ragt wie die anderen Prüfflächen in den Außenbereich. Die Erschließung des Bereiches müsste in jedem Fall über Flächen erfolgen, die derzeit in Privatbesitz stehen. Eine kurzfristige Verfügbarkeit der Flächen ist nicht erkennbar. Künftige bauliche Entwicklungsmöglichkeiten sind einseitig in Richtung Norden beschränkt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Innutzungnahme von Außenbereichsflächen für die bauliche Entwicklung der Gemeinde alternativlos ist. Es gilt daher im Besonderen eine Fläche zu wählen, die zukünftig die besten Entwicklungschancen beinhaltet. Nach Umsetzung der vorliegenden Planung sind künftige wohnbauliche Aktivitäten nur im direkten Anschluss an den aktuell auszuwählenden Bereich erwünscht. Es gilt somit, nun den Grundstein für die künftige gemeindliche Siedlungsentwicklung zu legen.

In der Konsequenz entschied sich die Gemeinde Barlt für die Entwicklung der Fläche **Nr. 3a** durch den Bebauungsplan Nr. 10 als Teil der Prüffläche Nr. 3, um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung der benötigten Baugrundstücke zu schaffen. Die Detailplanung wird die Entwicklungsmöglichkeiten in nördlicher und südlicher Richtung beinhalten.

Die vorliegende 8. Änderung des FNP schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des B-Planes Nr. 10.

Die erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung für die Zurverfügungstellung einer Teilfläche für den Ausbau des Kirchenweges wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen bereits mit Beschluss vom 19.10.2022 erteilt.

Die Inhalte des B-Planes Nr. 10 sehen insgesamt 17 Baugrundstücke vor. Bei einer maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Wohngebäude von 2 ist auf der Grundlage einschlägiger Erfahrungswerte im ländlichen Raum eine maximal 10%-ige Ausnutzungsquote dieser Regelung anzunehmen, sodass insgesamt von einer Endauslastung des Plangebietes durch **max. 19 WE** auszugehen ist.

Der zur Verfügung stehende ermittelte **Entwicklungsrahmen von 35 Einheiten** wird durch die vorliegende Planung erkennbar unterschritten.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

Die kraftverkehrliche Erschließung des vorliegenden Plangebietes erfolgt durch die Ertüchtigung des vorhandenen Abschnittes des „Kirchweges“ sowie die Herstellung einer neuen Stichstraße in Verlängerung dieser Straße. Fußläufig erfolgt die Anbindung des Plangebietes durch eine vorhandene Wegeverbindung zwischen Kirche und Pastorat.

4. Planinhalte

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Barlt stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Flächen für die Landwirtschaft** dar.

Im Zuge der vorliegenden 8. Änderung des FNP der Gemeinde Barlt wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Wohnbaufläche -W-** gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

5. Denkmalschutz

Die im Osten des Plangebietes gelegene Kirche St. Marien ist als **bauliche Anlage** als Kulturdenkmal gelistet; der Kirchenbau mit Ausstattung, Glockenturm, Kirchhof und Grabmale bis 1870 sind als **Sachgesamtheit** geführt. Der Kirchhof und Grabmale bis 1870 unterliegen zudem als **Gründenkmale** besonderem Schutz. Alle für die Umsetzung der vorliegenden Planung erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen werden rechtzeitig eingeholt werden.

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Die Gemeinde Barlt wird im Zuge der Grundstücksverwertung darauf achten, dass vertraglich gesichert wird, dass zur Wahrung archäologischer Interessen der Bau von Kelleranlagen nicht zugelassen wird.

6. Umweltbericht

6.1 Allgemeines

6.1.1 Anlass der Planung

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barlt dient der Ausweisung einer Wohnbaufläche. Innerhalb der Gemeinde Barlt besteht derzeit eine starke Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken.

6.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,6 ha und befindet sich auf einer Außenbereichsfläche, welche relativ zentral im Siedlungsbereich der Gemeinde Barlt liegt.

Begrenzt wird das Gebiet im Norden durch vorhandene Wohnbebauung im Verlauf der Straße „Achter de Stellmokeri“, im Osten durch den Siedlungskern der Gemeinde Barlt westlich der „Dorfstraße“ um die St. Marienkirche, im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie mittelbar ein vorhandenes Regenrückhaltebecken und im Westen durch den freien Landschaftsraum in Gestalt landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Das Gelände weist bei einer durchschnittlichen Höhe von ca. 1 m NHN keine topografische Bewegung auf.

6.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

6.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung werden nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Realisierung von Bauleitplänen ergeben, ermittelt. Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Erstellung eines Umweltberichts gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB erforderlich. In diesem Bericht werden die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Bei der Durchführung der Umweltprüfung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die in § 1a BauGB ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abwägung zu berücksichtigen sind.

Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde sind nach Möglichkeit anzuwenden um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Die Bodenversiegelung sollte dabei auf das notwendigste Maß begrenzt werden.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, werden gemäß §14 BNatSchG als Eingriffe in die Natur deklariert. Wenn Eingriffe nicht vermieden werden können, sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftspflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu erbringen. In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Zur Vernetzung von Biotopen sowie der Erhaltung der biologischen Vielfalt ist gemäß §§ 20 und 21 BNatSchG ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche zu errichten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft können durch die im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Schutzgebietsregelungen unter Schutz gestellt werden. Schutzgebiete dienen dem Erhalt der Vielfalt an Arten und Lebensräumen. Aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke können unterschiedliche Schutzziele verfolgt werden. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Hieraus ergeben sich unterschiedliche

Nutzungseinschränkungen. Nach §§ 23 – 30 BNatSchG zählen zu den Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope. Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Das „Natura 2000“ Netz umfasst Schutzgebiete der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) sowie Schutzgebiete der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG).

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), das Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie das Zerstörungs- und Entnahmeverbot wild lebender Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG. Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach dem „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (§ 1 BImSchG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen sowie dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG werden Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe als Luftverunreinigung definiert. Zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Gemäß § 1 WHG sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für

Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie – 2007/60/EG

Die „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (HWRMRL) der EU hat das Ziel, einen im Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen. Mit einem grenzübergreifend abgestimmten Hochwasserschutz in den Flussgebietseinheiten, inklusive der Küstengebiete, wird der Zweck verfolgt, die Hochwasserrisiken zu reduzieren und die Hochwasservorsorge und das Risikomanagement zu verbessern. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Wasserhaushaltsgesetz geregelt, welches die europäischen Vorgaben der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRMRL) in nationales Recht umsetzt. Ergänzt werden die Vorgaben durch das Wasserrecht der Länder.

Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten wurden erstellt für Gebiete, bei denen davon auszugehen ist, dass ein potentiell signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich eintreten wird. Darauf basierend erfolgte für die jeweiligen Flussgebietseinheiten die Erarbeitung von Hochwasserrisikomanagementplänen, die sich mit Aspekten der Vermeidung, des Schutzes und der Vorsorge, einschließlich Hochwasservorhersagen und Frühwarnsystemen befassen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)

Die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Menschen und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen sind Ziele der KrWG. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Folgende Rangfolge der Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen sind nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG zu berücksichtigen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

6.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Der Regionalplan entwickelt sich aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein und vermittelt somit zwischen gesamtstaatlicher Planung (Landesplanung) und kommunaler Gemeindeentwicklung. Als regionale Raumordnung gilt es die Ziele der einzelnen Regionen zu konkretisieren und umzusetzen. Die im Regionalplan aufgestellten Grundsätze und Ziele für die Raumordnung dienen den Gemeinden und Planern als Planungssicherheit.

Gemäß der Karte der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist das Gemeindegebiet hinsichtlich der räumlichen Gliederung als ländlicher Raum dargestellt. Im Regionalplan des Planungsraumes IV wird der Hinweis auf Grundschule und Kindergarten gegeben. Als zentraler Ort ist St. Michaelisdonn aufgeführt. Hinsichtlich der regionalen Freiraumstruktur ist der westliche Teil sowie der östliche Teil der Gemeinde Barlt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus gekennzeichnet. Im Westen der Gemeinde sind Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen. Östlich der Gemeinde ist ein Vorranggebiet für den Naturschutz dargestellt. Hinsichtlich der regionalen Infrastruktur befindet sich der östliche Teil der Gemeinde innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrslandeplatzes Sankt Michaelisdonn. Zudem verläuft durch die Gemeinde Barlt die Bundesstraße B5. Im Westen ist ein Bereich als Sondergebiet Bund dargestellt. Diese Bereiche werden insbesondere militärisch genutzt. Im Osten verläuft durch die Gemeinde Barlt eine zweigleisige Bahnstrecke der Verbindung Elmshorn/Westerland (Marschbahn). Die Gemeinde Barlt ist dem Wirtschaftsraum Brunsbüttel als Teil des regionalen Entwicklungskonzeptes für die Metropolregion Hamburg zugeordnet.

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) werden überörtliche Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Beachtung der Ziele der Raumordnung dargestellt. Die Schutzgüter Boden und Gestein, Gewässer, Klima und Luft, Arten und Biotope sowie Landschaft und Erholung werden in Beziehung gesetzt und unter Berücksichtigung von konkurrierenden

Flächenansprüchen, die sich aus unterschiedlichen Nutzungsansprüchen ergeben, betrachtet. Darauf basierend werden naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen formuliert.

Der Kreis Dithmarschen ist im Planungsraum III des LRP verortet (2020). Die Karten des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III (2020) stellen für den Änderungsbereich keine Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Ziele der Raumordnung dar. Die Gemeinde Barlt weist Schutzgebiete Gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG/LNatSchG) auf. Im Westen der Gemeinde sind Flächen als europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Zudem grenzt die Gemeinde Barlt im Westen an den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer an (Hauptkarte 1, Blatt 1). Im Osten der Gemeinde Barlt ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 21 LNatSchG größer 20 Hektar) dargestellt. Die Gemeinde Barlt weist Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem auf (Hauptkarte 1, Blatt 1). So sind Verbundbiotopachsen sowie im Westen ein Schwerpunktbereich dargestellt. Innerhalb der Gemeinde Barlt sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna vorzufinden. So sind im Westen der Gemeinde Flächen als Wiesenvogelbrutgebiet sowie als „Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“ dargestellt (Hauptkarte 1, Blatt 1). Im Osten der Gemeinde Barlt ist eine Waldfläche dargestellt (Hauptkarte 1, Blatt 1).

Im Westen sowie im Osten der Gemeinde Barlt sind Flächen als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen (Hauptkarte 2, Blatt 1). Im Osten der Gemeinde ist ein Landschaftsschutzgebiet sowie eine Waldfläche vorzufinden (Hauptkarte 2, Blatt 1).

Der Änderungsbereich ist innerhalb eines *Hochwasserrisikogebietes* (§§ 73, 74 WHG) lokalisiert (Hauptkarte 3, Blatt 1). Östlich der Gemeinde Barlt sind Flächen als Geotop KI 042 in Form eines Kliffs (Kliff bei Gudendorf mit Dünen) ausgewiesen (Hauptkarte 3, Blatt 1). Zudem sind östlich der Gemeinde Flächen als Gebiete mit besonderer Eignung für den Klimaschutz (Wald > 5ha gemäß ALKIS 2019) dargestellt (Hauptkarte 3, Blatt 1).

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist ein Instrument der Landschaftsplanung auf der Ebene der Städte und der Gemeinden. Unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) stellt der Landschaftsplan den Handlungsrahmen mit entsprechenden Maßnahmen für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung, die unbebaute Feldflur sowie die Wald- und Naturschutzflächen dar. Sie konkretisieren die Landschaftsrahmenpläne flächengenau und bilden die Grundlage für deren Erstellung. Die rechtliche Festlegung eines Landschaftsplanes erfolgt nach § 11 BNatSchG.

Laut Bestandskarte des Landschaftsplans der Gemeinde Barlt (2002) ist der nördliche Teil des Änderungsbereiches als Grünland und der südliche Teil des Änderungsbereiches als Acker dargestellt. Südöstlich des Änderungsbereiches ist ein Sielverbandvorfluter dargestellt. Laut der Biotopkarte des Landschaftsplans der Gemeinde Barlt verläuft südöstlich im Umgebungsbereich eine Knickstruktur. Im Umgebungsbereich ist nordöstlich am Kirchweg eine junge Baumreihe dargestellt. Zudem ist nördlich im Umgebungsbereich ein geschütztes Biotop in Form eines Stillgewässers dargestellt.

Laut der Planungskarte des Landschaftsplans der Gemeinde Barlt grenzt an den Änderungsbereich ein Baudenkmal (Nr. 20). Zudem befindet sich der Änderungsbereich innerhalb einer langfristigen baulichen Entwicklungsrichtung. Die vorliegenden Planungsabsichten entsprechen somit der damaligen Entwicklungsabsichten.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan ist ein Instrument der öffentlichen Verwaltung mit dem die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden gesteuert werden soll.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Barlt stellt die Flächen innerhalb des Änderungsbereich als **Flächen für die Landwirtschaft** dar. Im Zuge dieser 8. Änderung des FNP der Gemeinde Barlt wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Wohnbaufläche – W** – gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft Schutzgebiete (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Es sind im Änderungsbereich keine Schutzgebiete oder geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft vorhanden.

Östlich im nahen Umgebungsbereich zum Änderungsbereich befindet sich eine Feldhecke, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop geschützt ist. Diese Feldhecke ist von der Planung nicht betroffen.

Weitere geschützte bzw. schutzwürdige Biotope oder nationale sowie internationale Schutzgebietsausweisungen sind im direkten Umgebungsbereich nicht vorhanden.

Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)

Das Hochwasserrisiko wird von den zuständigen Behörden bewertet und danach werden die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) bestimmt. Als Hochwasserrisiko wird die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte definiert. Der Änderungsbereich befindet sich im Risikogebiet gem. § 73 Abs. 1 WHG. Da die Fläche durch einen Landesschutzdeich geschützt wird, besteht kein Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG.

6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen wird zunächst der derzeitige Umweltzustand schutzgutspezifisch dargestellt. Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Benachbarte Nutzungen werden schutzgutbezogen mitberücksichtigt.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte im November 2022 sowie im Januar 2023 eine Begehung des Änderungsbereiches und der angrenzenden Umgebung. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt. Durch die Untersuchung der vorherrschenden Landschaftsstrukturen bzw. Habitate und der daraus resultierenden Lebensraumeignung, konnten potentiell vorkommende

planungsrelevante Arten für das Schutzgut Flora und Fauna ermittelt werden. Aus der Potentialanalyse wird abgeleitet, ob durch die Aufstellung der Flächen-nutzungsplanänderung artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Gängige Standardwerke und verfügbare Literaturdaten, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) überprüft. Als verwertbare Daten werden Artenfunde berücksichtigt, die nicht älter sind als 5 Jahre. Bewertungen, die die Schutzgüter Boden und Wasser betreffen, ließen sich u.a. aus dem Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein (Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein, 2022) ableiten und relevante Daten wurden zur Bestandsaufnahme der Schutzgüter entnommen.

6.3.1 Schutzgut Mensch

Zur Sicherung einer intakten Umwelt als Lebensgrundlage für den Menschen, ist eine Betrachtung des Schutzgutes Mensch unerlässlich. Für das Schutzgut Mensch sind die Auswirkungen der Planung von Bedeutung, die die Gesundheit, das Wohlbefinden und Leben der innerhalb des Änderungsbereiches oder seines Wirkungskreises arbeitenden und wohnenden Menschen beeinträchtigen können.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Änderungsbereich stellt sich aktuell als intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen dar und schließt im Osten unmittelbar an den Siedlungskern der Gemeinde Barlt westlich der „Dorfstraße“ um die St. Marienkirche an. Im Süden sind in mittelbarer Nähe ein Regenrückhaltebecken sowie ein Kinderspielplatz vorzufinden. Im Westen grenzt der Änderungsbereich an den freien Landschaftsraum in Gestalt landwirtschaftlich genutzter Flächen. Im Osten der Gemeinde Barlt sind Windkraftanlagen lokalisiert. Durch den Kirchhof der St. Marien Kirche, die Gehölzstruktur sowie den Kinderspielplatz weist der Umgebungsbereich eine gewisse Erholungs- und Freizeitfunktion auf. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung erfüllt der Änderungsbereich selbst aktuell keine Wohn- oder Erholungs- und Freizeitfunktion.

Insgesamt ist aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur die Bedeutung für das Schutzgut Mensch in Bezug auf die Naherholungsfunktion als gering zu bewerten.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung und die Empfindlichkeit für den Menschen ergibt sich aus den vorhandenen Nutzungen im Änderungsbereich und dessen Umgebungsbereich. Durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen kommt es vor allem zu akustischen und olfaktorischen Emissionen (Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen, Düngungsmaßnahmen, etc.). Die Windkraftanlagen stellen für das Plangebiet keine Vorbelastung dar. Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft kann als ortsübliche Vorbelastung für die ansässige Bevölkerung gewertet werden.

6.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Böden sind Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen. Durch die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, haben Böden einen bedeutenden Einfluss auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Zusätzlich haben Böden die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Böden erfüllen somit existentielle Funktionen, die zu schützen und zu sichern sind. Das Schutzgut Fläche stellt eine begrenzte Ressource dar, die i. d. R. einer Nutzungskonkurrenz unterliegt, da nach wie vor eine große Nachfrage bzgl. unbebauter, nicht versiegelter Flächen zur Realisierung verschiedener Projekte besteht. Dieser Flächenverbrauch wirkt sich direkt auf andere Schutzgüter aus.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Änderungsbereich ist dem Naturraum „Ditmarscher Marsch“ zuzuordnen. Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein LLUR (2022, im Maßstab 1:25.000) stellt im Änderungsbereich Großteils den Bodentyp Kleimarsch aus marinem bis brackischem Schluff bis Ton dar. Dieser Bodentyp weist ein hohes Bindungsvermögen für Nährstoffe, eine mittlere Wasserdurchlässigkeit und ein hohes Ertragspotential auf. Das Grundwasser liegt zeitweilig um 8 dm unter Flur. Kleimarschböden werden vorwiegend als Acker bewirtschaftet. Aufgrund der schwierigen Entwässerungsverhältnisse werden diese Böden zum Teil auch als Grünland genutzt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass schädliche Bodenveränderungen und Gefahren von Altlasten ausgehen, wird im Änderungsbereich als gering bis mittel eingeschätzt. Schutzwürdige Böden sind im Änderungsbereich nicht vorhanden (Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein, 2022).

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist der Änderungsbereich durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet und weist einen geringen Versiegelungsgrad durch den bereits vorhandenen Verkehrsweg auf.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung als Acker und Wirtschaftsgrünland ist der Boden im Änderungsbereich anthropogen verändert. Daher kommt dem Schutzgut Boden unter Berücksichtigung der Naturnähe und dem gegenwärtigen Zustand des Bodens eine geringe bis allgemeine Bedeutung zu.

6.3.3 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensnotwendig für Menschen, Tiere und Pflanzen. Das Schutzgut Wasser umfasst das Grund- und Oberflächenwasser. Das Schutzgut Wasser ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch für nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung zur Verfügung stehen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter des Änderungsbereiches ist die „Miele-Marschen (Ei20)“. Der mengenmäßige Zustand und der Zustand hinsichtlich sonstiger anthropogener Einwirkungen ist als ungefährdet eingestuft (Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein, 2022).

Für eine nachhaltige Nutzung der Grundwasserressourcen ist es wichtig Kenntnisse über die Grundwasserneubildung zu haben. Laut der Karte vom LLUR „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Änderungsbereich zwischen 50 und 150 mm/Jahr (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein haben die Grundwasserneubildungsraten eine Spannweite von < 50 mm/Jahr bis hin zu > 250 mm/Jahr. Demnach ist im Änderungsbereich von einer geringen bis mittleren Grundwasserneubildungsrate auszugehen.

Oberflächenwasser

Im Änderungsbereich befinden sich Oberflächengewässer in Form von offenen Entwässerungsgräben sowie ein Vorfluter (0109 Sielverband Barlt). Im Umgebungsbereich befindet sich im Süden am Ende des Kirchweges ein Regenrückhaltebecken. Dieses Gewässer ist als ein künstliches, durch Nutzung geprägtes Gewässer anzusprechen. Durch den technischen Nutzungszweck besteht kein gesetzlicher Schutzstatus. Zum Zeitpunkt der Begehung waren die Entwässerungsgräben abschnittsweise wasserführend. Aufgrund der nicht naturnah angelegten Profile sowie regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen sind diese Gräben nur von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Aufgrund der bisherigen Bewirtschaftung der Fläche und angrenzender Nutzungen ist davon auszugehen, dass Nährstoffeinträge zur Eutrophierung der Oberflächengewässer führen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Aufgrund der geringen bis mittleren Grundwasserneubildungsrate besteht ein geringes bis mittleres Risiko von Grundwasserverschmutzungen durch den Eintrag von Schadstoffen (z.B. aus der Landwirtschaft).

Der Zustand der Oberflächengewässer ist durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen vorgeprägt.

6.3.4 Schutzgut Flora- und Fauna sowie biologische Vielfalt

Der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen kann nur durch die Erhaltung und Entwicklung ihrer angestammten Biotope gewährleistet werden. Die biologische Vielfalt umfasst die Ebene der Ökosysteme, der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzungen von Naturräumen durch z.B. Freizeitaktivitäten und Tourismus, Einbringen invasiver Arten sowie Schadstoff- und / oder Nährstoffeinträge führen zum Rückgang der Biodiversität. Durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten- und naturraumtypischen

Vielfalt gesichert und langfristig erhalten werden. Bei der Realisierung von Bauleitplänen müssen die sich daraus ergebenden Verbote beachtet werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Zur Einschätzung der Lebensraumpotentiale erfolgte eine Begehung des Änderungsbereiches im November 2022 sowie im Januar 2023. Der Änderungsbereich besteht aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Beim nördlichen Teil (ca. die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche) handelt es sich um intensiv genutztes Grünland, das durch Gruppen durchzogen ist. Der südliche Teil wird als Acker bewirtschaftet. Beide Flächen sind durch einen Entwässerungsgraben, der mit Schilfröhricht und vereinzelt mit Weiden- und Weißdorngebüsch bewachsen ist, getrennt. Das Grünland wird als artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy) eingestuft. Dominant waren Gräser wie deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*). Der Änderungsbereich ist eingerahmt von Entwässerungsgräben. Die Wassergräben sind mit Schilfröhricht bewachsen. Zwischen dem Grünland und der Ackerfläche befinden sich am Rand des Entwässerungsgrabens Weißdorngebüsche. Während der Begehung konnten in zwei dieser Gebüsche Vogelnester entdeckt werden. Am nördlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich auf dem benachbarten Grundstück eine Esche, dessen Krone etwa 1 m in den Änderungsbereich rein ragt. Zugänglich sind aktuell die Flächen durch zwei Feldeinfahrten. Bei der zweiten Begehung im Januar 2023 konnte eine Beweidung der Grünlandfläche durch Schafe festgestellt werden.

Im Umgebungsbereich zum Änderungsbereich sind am Kirchweg Gehölzstrukturen vorzufinden. In der direkten Umgebung auf dem Kirchhof sowie in den Gärten sind zahlreiche Bäume vorzufinden. An einige dieser Bäume sind Vogelbrutkästen und Fledermausflachkästen angebracht. Südöstlich des Kirchweges angrenzend an den Änderungsbereich verläuft ein Vorfluter (0109 Sielverband Barlt). Am östlichen Rand des Vorfluters auf dem Flurstück Nr. 97 ist eine Gehölzstruktur vorzufinden. Diese wurde vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) als Feldhecke (HF) kartiert. Bei dieser Feldhecke handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Unter den Gehölzen, die diese Feldhecke bilden, sind vor allem Erlen und Weiden vorzufinden. Diese Feldhecke ist aktuell nur bis auf Höhe der Grenze zwischen Grünland und Acker an der östlichen Seite des Vorfluters vorhanden und befindet sich außerhalb des Plangeltungsbereiches. Im weiteren nordöstlichen Verlauf des Kirchwegs bis zum freistehenden Kirchturm ist die hier vorgefundene unregelmäßig geformte Gehölzstruktur mit einem hohen Anteil an Bäumen nicht als geschützte Feldhecke, sondern als Feldgehölz (kein Schutzstatus) anzusprechen.

Am westlichen Rand des Kirchweges grenzt ein Entwässerungsgraben, der mit Schilf und jungen Gehölzen bewachsen ist, an.

Südlich sowie westlich grenzt der Änderungsbereich an den freien Landschaftsraum in Form landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Da im Änderungsbereich und im direkten Umgebungsbereich keine naturnahen Stillgewässer oder naturnahe Fließgewässer vorhanden sind, stellt dieser Bereich keinen geeigneten Lebensraum für häufige Amphibien und Reptilien wie die Ringelnatter dar.

Der Lebensraum ist insgesamt durch die landwirtschaftliche Nutzung und die umliegende Wohnnutzung als beeinträchtigt und anthropogen überprägt einzustufen. Die Bedeutung

für die Tierwelt ist als gering zu beurteilen und beschränkt sich auf eine allgemeine Lebensraumfunktion. Dem gesamten Bereich wird eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz zugeordnet.

Aufgrund der umliegenden Strukturen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen sind im Änderungsbereich vor allem Arten der Siedlungsräume und des Agrar-Offenlandes zu erwarten. Diese weisen keine besonderen Ansprüche bzw. Bedürfnisse an ihre Umwelt auf und sind nicht besonders störanfällig.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Durch den Verlust sowie die Fragmentierung von Lebensräumen muss beim Schutzgut Flora und Fauna von einer hohen Empfindlichkeit beziehungsweise Gefährdung ausgegangen werden.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen sind die im Änderungsbereich anzutreffenden Lebensräume vorbelastet. Die intensive Bewirtschaftung der Flächen, die Entwässerung und die Nähe zum Siedlungsraum stellen Vorbelastungen dar.

6.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Reinhaltung der Luft, der Luftaustausch sowie der Schutz des Klimas sind die Ziele des Schutzgutes. Beseitigung von Flächen mit Ausgleichfunktion für den Wärmeausgleich und Kaltluftstrom, die Errichtung von Austauschbarrieren sowie die Freisetzung von Schadstoffen haben negative Auswirkungen auf Klima und Luft zur Folge. Zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen zählen unter anderem Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft.

Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie die Nutzung der Fläche können das Schutzgut Klima und Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schleswig-Holstein weist aufgrund der Prägung durch die Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feuchttemperiertes ozeanisches Klima auf. Das Klima der Gemeinde Barlt wird als gemäßigt und warm klassifiziert. Über das Jahr verteilt fallen etwa 881 mm/Jahr Niederschlag an. Der niederschlagsreichste Monat mit 93 mm ist der August. Mit einer Niederschlagsmenge von 51 mm ist der April der trockenste Monat. Mit einer Durchschnittstemperatur von 2,2 °C sind die Monate Januar und Februar die kältesten. Der im Jahresverlauf wärmste Monat ist mit 17,9° C im Mittel der Juli. Die Jahresdurchschnittstemperatur der Gemeinde Barlt beträgt 9,8 °C (Klimadaten der Städte Weltweit, 2022).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Gemeinde Barlt weist insgesamt nur einen relativ geringen Anteil an versiegelte Flächen auf. Daher wird eine relativ geringfügige klimatische Beeinträchtigung der Gemeinde im Vergleich zu reinen Freilandverhältnissen angenommen. Die Flächen im Änderungsbereich erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie, noch aus der Struktur der Vegetation ableiten.

6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Das Schutzgut Landschaftsbild ist eng verbunden mit den Aspekten der Erholung und Gesundheit für den Menschen. Die Schutzgüter Flora und Fauna bezüglich des Lebensraumes und des ökologischen Zustandes sowie die Kultur- und Sachgüter als prägendes Element des Landschaftsbildes beeinflussen das Erscheinungsbild der Landschaft.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Landschaftsbild des Änderungsbereiches sowie des nahen Umgebungsbereiches ist landwirtschaftlich geprägt. Charakteristisch ist das zur Entwässerung angelegte dichte Grabennetz. Die Gehölzstrukturen sowie die St. Marien Kirche im Umgebungsbereich sind als landschaftsprägend einzustufen. Nordöstlich und östlich befinden sich wohnbaulich genutzte Flächen. Im Osten der Gemeinde Barlt sind Windkraftanlagen lokalisiert. Im Westen grenzt der Änderungsbereich an den freien Landschaftsraum in Gestalt landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Auf Grund der intensiven agrarischen Nutzung weist der Änderungsbereich bezogen auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes keine besondere Wertigkeit auf. Insgesamt stellt sich der Landschaftsraum als anthropogen überprägt dar und ist durch die vorhandenen angrenzenden Bebauungen, durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die Windkraftanlagen im Osten der Gemeinde vorbelastet.

6.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zeugnisse menschlichen Handels, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind und sich in der Landschaft und des besiedelten Raums lokalisieren lassen, werden als Kulturgüter definiert. Zu den Kulturgütern zählen z.B. Baudenkmale und schutzwürdige Bauwerke, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, historische Landnutzungsformen sowie Stadt- und Ortsbilder.

Sachgüter werden als natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind, beschrieben. Gebäude, natürliche Ressourcen und bestimmte Landnutzungsformen, die teils erhebliche wirtschaftliche Werte aufweisen, zählen zu den Sachgütern.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb der Gemeinde Barlt sind Kulturdenkmäler in Form von baulichen Anlagen (Wohnhaus Gustav Frenssen, Windmühle „Ursula“, Kirche St. Marien mit Ausstattung) und Gründenkmäler (Kirchhof St. Marien Kirche) lokalisiert.

Die im Nordosten des Änderungsbereiches angrenzende Kirche St. Marien ist als bauliche Anlage als Kulturdenkmal gelistet. Der Kirchenbau mit Ausstattung, Glockenturm, Kirchhof und Grabmale bis 1870 sind als Sachgesamtheit geführt. Der Kirchhof und Grabmale bis

1870 unterliegen zudem als Gründenkmale besonderem Schutz. Alle für die Umsetzung der vorliegenden Planung erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen werden rechtzeitig eingeholt werden.

Der Änderungsbereich ist innerhalb eines archäologischen Interessengebietes verortet. Archäologische Interessensgebiete stellen bei Beachtung des Denkmalschutzes (§15 DSchG) kein Planungshindernis dar. Im Änderungsbereich sind weder Funde von Kulturgütern noch Sachgüter bekannt. Sollten Kultur- oder Sachgüter doch gefunden oder entdeckt werden, ist laut Denkmalschutzgesetz (DSchG) die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern zu erwarten.

6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barlt wird die derzeitige Nutzung als intensive landwirtschaftliche Fläche voraussichtlich aufrechterhalten. Stoffeinträge aus der Landwirtschaft würden weiterhin Bestand haben.

6.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Um spätere artenschutzrechtliche Verbote auf Bebauungsplanebene auszuschließen oder auf besondere zu berücksichtigende Erfordernisse hinzuweisen, werden die Belange des Artenschutzes auf Ebene des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Mit der artenschutzrechtlichen Betrachtung (Konfliktanalyse) wird gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft, ob durch die vorliegende 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barlt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorbereitet werden.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung mit detaillierter Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände erfolgt auf der Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung, auf der konkrete Kenntnisse über Art und Intensität möglicher Beeinträchtigungen anhand konkreter Planungsabsichten vorliegen.

Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG) geregelt. Diese wurden mit den §§ 44 und 45 BNatSchG auf bundesrechtlicher Ebene umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen,

wobei die Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten dabei zu berücksichtigen sind.

Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegt. Eine Einzelfallbetrachtung ist für die Zulassung einer Ausnahme erforderlich.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens die vorkommenden oder potentiell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführten Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen potentiell nicht im Änderungsbereich vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten, wird durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet werden.

Zur Abschätzung des Besiedlungspotentials des Änderungsbereiches wurde im November 2022 sowie im Januar 2023 eine Gebietsbegehung durchgeführt und hinsichtlich des Vorkommens sowie einer bestehenden oder ehemaligen Nutzung planungsrelevanter Arten untersucht. Neben der Lebensraumeignung wurden die Flächen auch auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet.

Zur Datenrecherche und anschließende Auswertung wurden verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) für die Gemeinde Barlt hinzugezogen und ausgewertet. Als verwertbare Daten werden Artenfunde berücksichtigt, die nicht älter sind als 5 Jahre.

Potentialanalyse

Vögel

Der Änderungsbereich weist geeignete Habitatbedingungen für Vögel auf. Ein Teil der Fläche, das als Grünland einzuordnen ist, stellt ein potentielles Habitat für **bodenbrütende Vogelarten** wie z.B. Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkelchen (*Erithacus rubecula*) oder Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) dar. Für bodenbrütende Wiesenvögel wie den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) oder die Feldlerche (*Alauda arvensis*) stellen die Flächen des Änderungsbereiches potentielle Lebensräume dar. Eine Einzelfallbetrachtung wird im darauffolgenden Unterpunkt erfolgen.

Der Gehölzbestand im Umgebungsbereich weist eine potentielle Habitateignung für **Gehölzfreibrüter** und **Gehölzhöhlenbrüter** auf. Während der Begehung wurden Nester in den Weißdorngebüsch am Rand des Entwässerungsgrabens, der zwischen dem Grünland und dem Acker verläuft, entdeckt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit handelt es sich um Nester von Ringeltauben (*Columba palumbus*). Diese Art zählt zu den Gehölzfreibrütern, die nicht

nestplatztreu sind und jährlich neue Nester bauen. Zudem gilt die Ringeltaube als Kulturfolger und ist sehr anpassungsfähig.

Ein potentiell Vorkommen häufiger **Greif- sowie Eulenvogelarten** wie den Mäusebussard (*Buteo buteo*) oder den Sperber (*Accipiter nisus*) ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten nicht völlig auszuschließen. Im Artenkataster der Gemeinde Barlt ist 2020 und 2021 das Vorkommen von Steinkäuzen (*Athene noctua*) in ca. 400 m und 500 m Entfernung zum Änderungsbereich verortet. Auf Grund nicht erfüllter Habitatsprüche kann das Vorkommen von Steinkäuzen im Änderungsbereich ausgeschlossen werden.

Im Umgebungsbereich können **Gebäudebrüter** wie der Haussperling (*Passer domesticus*) oder die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) vorkommen.

Im Änderungsbereich ist im Artenkataster für die Gemeinde Barlt keine weiteren Brutvogelvorkommen verortet.

Durch die geplante Änderung werden keine besonderen Auswirkungen auf die Lokalpopulation ausgelöst.

Einzelbetrachtung Wiesenbrutvögel

Kiebitz

Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) ist ein Wiesenvogel, der besonders auf weites Grünland mit niedrigem Bewuchs und ohne Baumbestand angewiesen ist. Der Kiebitz brütet auf offenem feuchtem Gelände wie Feuchtgrünland, Weiden und Wiesen mit niedriger Vegetation und Offenboden und legt sein Nest in einer Mulde im Boden an. Zur Nahrungssuche bevorzugen die Kiebitzküken feuchtes Grünland, das ausreichend Nahrungsangebot wie Insekten und Würmern bietet. Böden die schnell austrocknen und hart werden, sind da nicht besonders geeignet.

Ein Teil der Fläche im Änderungsbereich stellt sich als Intensivgrünland dar, was das Potential für ein Vorkommen des Kiebitzes bereits mindert. Der Bruterfolg ist stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt daher bei intensiver Bewirtschaftungsform oft nur sehr gering aus. Regelmäßige Überfahrten etwa zum Düngen, Mähen, Wenden und Schwaden mindern das Potential für den Kiebitz zusätzlich. Die intensive bewirtschaftete Ackerfläche stellt kein geeignetes Bruthabitat für den Kiebitz dar. Die Bodenbearbeitung sowie mechanische Beikrautbekämpfung der intensiv bewirtschafteten Ackerfläche mindert den Bruterfolg und so meidet der Kiebitz diese Flächen. Die intensive Bewirtschaftung der Flächen schränkt das Nahrungsangebot für den Kiebitz ein. Bei der Begehung wurden keine Spuren einer Nutzung der Flächen als Bruthabitat festgestellt.

Die nördlich und östlich im Umgebungsbereich angrenzenden Wohnbebauungen sowie die Dorfstraße östlich des Änderungsbereiches dezimieren das Potential eines Kiebitzvorkommens zusätzlich und wirken sich auf diesen, bzgl. Störfaktoren sehr anfälligen, Vogel stark verleidend aus. Kiebitze meiden die Nähe zur Straßen und stark frequentierten Wegen. Zu diesen Strukturen wird mindestens 110 Meter Abstand eingehalten. Ebenso lassen die im Änderungsbereich vorzufindenden zahlreichen mit Schilf bewachsenden Entwässerungsgräben keinen freien Blick auf potentielle Feinde zu.

Der Kiebitz bevorzugt offenes Gelände und hält zu Gehölzstrukturen und anderen vertikalen Strukturen großen Abstand. Bereits Einzelgehölze werden von den Kiebitzen deutlich gemieden, typische Minimalabstände belaufen sich hier auf 70-95 m (LfU, 2017).

Der Änderungsbereich stellt kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat für den Kiebitz dar. Ein potentielles Brutvorkommen des Kiebitzes im Änderungsbereich kann somit ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) präferiert als vergleichsweise störungsanfälliger Bodenbrüter offenes Gelände mit einem weitgehend freien Horizont. Bevorzugt besiedelt sie niedrige, strukturreiche Vegetationen mit offenen Stellen. Außerdem zählt sie zu den, bei der Brutplatzwahl, flexiblen Arten. Ihr Vorkommen ist stark von der Bewirtschaftung der Agrarflächen abhängig. Optimale Brutbedingungen herrschen, wenn zur Brutzeit Mitte April und Ende Juli eine Vegetationshöhe von 15 cm bis 25 cm und eine Bodenbedeckung von 20 bis 50 Prozent vorliegen. Diese Bedingungen sind auf der intensiv bewirtschafteten Grünland- und Ackerfläche nicht gegeben, was das Potential eines Vorkommens im Änderungsbereich deutlich dezimiert. Ein intensiv genutztes Grünland bietet nach der Mahd kurzzeitig ein vermeintlich geeignetes Habitat zur Nestanlage und Nahrungssuche (LANUV, 2012). Durch den intensiven Aufwuchs der gedüngten Mähwiesen und die darauffolgenden 3-6 Schnitte pro Jahr kommt es zu hohen Mahdverlusten von Gelegen und Küken und die Möglichkeit einer erfolgreichen Brut ist nicht mehr gegeben (NABU, 2019). Neben der intensiv betriebenen Landwirtschaft stellen die angrenzenden Wohnbebauungen sowie die Gehölzstrukturen Störfaktoren dar, da Siedlungen und Baumreihen von der Feldlerche gemieden werden. Der Änderungsbereich stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Feldlerche dar. Ein potentielles Brutvorkommen der Feldlerche im Änderungsbereich ist demnach auszuschließen.

Fledermäuse

Der Änderungsbereich besitzt eine Habitateignung für Fledermäuse. Im Umgebungsbereich eignen sich einige Bäume aufgrund des Vorhandenseins von Fledermausflachkästen als potentielle Sommerquartiere. Auf Grund fehlender geeigneter Gebäude, Ruinen oder Höhlen sind im Änderungsbereich keine fledermausrelevanten Wochenstuben oder Überwinterungsquartiere auszumachen. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen stellt diese kein bedeutsames Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Durch das Vorhandensein von linearen Strukturen wie den Entwässerungsgräben können entlang dieser Fledermausflugrouten verlaufen.

Im Umgebungsbereich sind im Artenkataster für die Gemeinde Barlt 2017 in ca. 30 m sowie in ca. 500 m Entfernung das Vorkommen von Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*, fliegend) und in ca. 150 m sowie ca. 500 m Entfernung Rauhautfledermäusen (*Pipistrellus nathusii*, fliegend) verortet. Mit Ausnahme der Rauhautfledermaus, die als Quartiere Bäume bevorzugt und zur Jagd häufig den Rand von Gehölzstrukturen aufsucht, handelt es sich bei der nachgewiesenen Art, um Fledermäuse die Siedlungen und deren direktem Umfeld als Lebensraum nutzen.

Amphibien

Innerhalb sowie angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich Entwässerungsgräben, die als potentielle Laichgewässer und somit als Fortpflanzungsstelle für Amphibien dienen können. Aufgrund der intensiven Randnutzung stellen diese jedoch

keine hochwertigen Laichhabitate dar. Durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen ist mit entsprechenden Nährstoffeinträgen zurechnen. Eine besondere ökologische Wertigkeit ist somit nicht gegeben. Aufgrund der intensiven Nutzung und des Fehlens von Pufferbereichen aller vorhandenen Gräben ist die Funktion, vor allem als potentielle Laichgewässer stark eingeschränkt. Zudem kann eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet werden, was die Eignung als Laichgewässer ebenfalls stark einschränkt. Darüber hinaus sind die Gräben als gleichförmige Wasserkörper mit steilen Uferbereichen anzusprechen. Die Habitateignung für Amphibien ist als stark beeinträchtigt zu bewerten.

Im Artenkataster des LLUR ist für die Gemeinde Barlt kein Amphibienvorkommen im oder in Nähe zum Änderungsbereich verortet. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Eine weitere detailliertere Betrachtung entfällt.

Sonstige Arten

Im Artenkataster der Gemeinde Barlt ist in ca. 2 km Entfernung zum Änderungsbereich ein Fischotter (*Lutra lutra*; Kotnachweis, 2021) verortet. Diese meist als Einzelgänger sehr anspruchsvoll lebenden Säugetiere besiedeln nur naturnahe Gewässer als Lebensraum. Der Fischotter bevorzugt Gewässer mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und störungsarmen Versteckmöglichkeiten. Da im Änderungsbereich naturnahe Gewässer fehlen, die Flächen intensiv bewirtschaftet werden und somit die Lebensraumansprüche dieser Art nicht erfüllt werden, kann ein Vorkommen des Fischotters im Änderungsbereich ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Änderungsbereich ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumansprüche nicht zu erwarten.

Konfliktanalyse

Vögel

Die potentiell zu erwartenden Arten sind bezüglich ihrer Ansprüche an ihren Lebensraum flexibel. Daher ist zu erwarten, dass sich diese Arten an die geplanten Änderungen gut anpassen können. Eine vorsorgliche Bauzeitenregelung für Bodenbrüter sollte auf Bebauungsplanebene geprüft werden. Sollten Eingriffe in die Gehölzstrukturen auf Bebauungsplanebene erfolgen, haben diese nach den gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1.10 bis zum letzten Tag im Februar und somit außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist insgesamt nicht zu erwarten.

Zudem sind keine derart starken Störungen mit der Umsetzung einer Wohnbaufläche zu erwarten, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führt. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges der potentiellen Lokalpopulation aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebotes und dem Wegfall von Brutplätzen durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu erwarten. Potentiell vorkommende Individuen können auf benachbarte Lebensräume in der Umgebung ausweichen. Unter diesen Umständen löst der Verlust einzelner Teilhabitate

keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit dem Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Insgesamt kann durch das Fehlen von fledermausrelevanten Quartierstrukturen im Änderungsbereich ein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Da die Bautätigkeiten vermutlich tagsüber durchgeführt werden und die Fledermäuse nachtaktiv sind, kann eine Störung der Tiere ausgeschlossen werden. Mit der Planung einer Wohnbaufläche sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden Lokalpopulation verschlechtern. Insgesamt sind keine erheblichen Konflikte in Bezug auf Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Durch die fehlenden fledermausrelevanten Strukturen innerhalb des Änderungsbereiches ist ein artenschutzrechtlicher Konflikt bezüglich des Verbotstatbestandes der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Sonstige Arten

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

6.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barlt werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Bebauung vorbereitet, aber noch keine Baurechte begründet. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Nachfolgend werden nur die Schutzgüter näher betrachtet, auf die Auswirkungen bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen.

6.5.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens

Schutzgut Mensch

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barlt dient der Ausweisung einer Wohnbaufläche. Die Änderung dient der Vorbereitung zur Schaffung des dringend benötigten Wohnraums.

Im Allgemeinen werden bei der Überplanung der Fläche keine erholungs- oder freizeitrelevanten Bereiche negativ beeinflusst.

Insgesamt werden somit **keine erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die in Zukunft zu einem Eingriff in den Bodenhaushalt führen können. Eine Überbauung des Bodens führt zu einem Verlust der natürlichen Funktionen. Je höher der Grad der Funktionserfüllung und je größer die betroffene Bodenfläche ist, um so umfangreicher sind Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. In Bezug auf das Schutzgut Fläche kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von aktuell unversiegelten Flächen.

Der Boden im Plangebiet ist anthropogen überformt und hinsichtlich seiner natürlichen Bodenfunktionen gestört. Er weist eine geringe bis allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt auf. Dennoch wird eine Versiegelung von unversiegeltem Boden vorbereitet, was zu **erheblichen Beeinträchtigungen** führt, die es auf der Bebauungsplanebene auszugleichen gilt.

Schutzgut Wasser

Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Barlt werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen vorbereitet, die zu einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen im Plangebiet und somit zu einem höheren Oberflächenabfluss sowie eine Reduzierung der Oberflächenversickerung und der Grundwasserneubildung führen können. Zudem ist zu erwarten, dass der Entwässerungsgraben zwischen Grünland- und Ackerfläche verfüllt werden muss. Durch die Grabenverfüllung kommt **es zu erheblichen Beeinträchtigungen**, die es auf der Bebauungsplanebene auszugleichen gilt.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barlt ist ein Verlust an potentiell Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen verbunden. Durch die aktuelle intensive landwirtschaftliche Nutzung stellt der Änderungsbereich keinen hochwertigen Lebensraum dar. Dennoch kommt es zu einem Eingriff in die Lebensraumqualität. Aufgrund der allgemeinen Bedeutung der zu überplanenden Flächen ist keine besondere Habitatfunktion erkennbar.

Insgesamt ist für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt **keine erhebliche Beeinträchtigung** zu erwarten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Ein Eingriff in die im nahen Umgebungsbereich vorhandene gesetzlich geschützte Feldhecke ist auf Bebauungsplanebene nicht zu erwarten. Es werden durch die Planung **keine erheblichen Beeinträchtigungen** erwartet.

Schutzgut Klima und Luft

Die mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans einhergehenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Änderungsbereiches als Wohnbaufläche werden

keine erhebliche Auswirkung auf das Orts- und Regionalklima haben. Die Überbauung der Acker- und Grünlandflächen im Änderungsbereich können eine geringe Veränderung des örtlichen Kleinklimas hervorrufen. Von einer signifikanten oder regionalklimatischen Veränderung wird jedoch nicht ausgegangen. Es sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Im Änderungsbereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die in Zukunft zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen. Die bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden zukünftig von einer Wohnbebauung geprägt sein. Durch die umfangreichen Siedlungsstrukturen im Umgebungsbereich wird die Beeinträchtigung durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen in einer Wohnbaufläche geringgehalten. Dennoch kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, was zu **erheblichen Beeinträchtigungen** führt, die es auf der Bebauungsplanebene zu minimieren gilt zum Beispiel durch eine Eingrünung.

Auf Bebauungsplanebene sind mit Eingrünungen, Maßnahmen zum Erhalt des Landschaftsbildes geplant.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die im Osten des Änderungsbereiches angrenzende Kirche St. Marien ist als bauliche Anlage als Kulturdenkmal gelistet. Alle für die Umsetzung der vorliegenden Planung erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen werden rechtzeitig eingeholt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass **keine negativen Auswirkungen** oder Änderungen des Kulturdenkmales auftreten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen.

Es sind **keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen** zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher, negativer, nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

6.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zur Vorbereitung eines dauerhaften Verlustes landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Angaben über die genaue Versiegelung oder die während der Bauphase zu erfolgenden Erdarbeiten werden auf Bebauungsplanebene konkretisiert und dargestellt.

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung der Planung werden Vegetationsflächen verändert und zum Teil beseitigt. Diese stellen einen potentiellen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien können auf Ebene des Bebauungsplanes gesonderte Festsetzungen getroffen werden. Grundsätzlich wird hinsichtlich der Energieeinsparung auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

6.5.3 Art und Menge an Emissionen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind Art und Menge an Emissionen nicht quantifizierbar. Die Umsetzung der Planung führt potentiell überwiegend zu Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen.

Schutzgut Mensch

Mögliche Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens, die durch den baubetrieblich verursachten Lärm- und Abgasemission verursacht werden, werden vorbereitet. Während der Betriebsphase ist zudem mit zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr zu rechnen, von denen Abgas- und Lärmmissionen ausgehen. Es ist davon auszugehen, dass es durch den zukünftigen Anliegerverkehr zu keinen relevanten Mehrbelastungen kommt, von denen erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohnbebauungen ausgehen.

Insgesamt sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Luftschadstoffe können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden. Es ist allerdings **nicht** davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen **erheblich beeinträchtigt** wird.

Schutzgut Wasser

Durch eine unzureichende Puffer- und Filterfunktion des Bodens kann es zu einer Auswaschung der im Boden eingetragenen Luftschadstoffe und zur Kontamination des Grundwassers kommen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Schutzgut Wasser durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen **nicht erheblich beeinträchtigt** wird.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Im Allgemeinen kann die Vegetation auf einen erhöhten Eintrag von Luftschadstoffen (z.B. aus dem Verkehr) empfindlich reagieren.

Baubedingt kann es zu temporären Störungen durch zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen kommen, die allerdings zeitlich begrenzt sind. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm- und Lichtemissionen ergeben sich aus der Wohnnutzung und des damit verbundenen Anliegerverkehrs.

Es ist anzunehmen, dass gegenüber den zukünftigen Nutzungen und Nutzungsintensitäten Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Störwirkung auftreten.

Es werden **keine erheblichen Auswirkungen** für das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt erwartet.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität relevante Emissionen zur Folge haben werden. Es werden **keine erheblichen Auswirkungen** hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität erwartet.

6.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Verwertung

Art und Menge der erzeugten Abfälle sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorgaben zu entsorgen. Bei sachgerechtem Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingt anfallenden Abfällen sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Schutzgüter zu erwarten.

6.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung einer Wohnbaufläche keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Sofern bei der Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden, wird durch die Ausweisung die Anfälligkeiten für schwere Unfälle und Katastrophen **nicht erhöht**.

6.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Aktuell liegen keine Hinweise vor, dass mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen ist. Es werden **keine Nutzungskonflikte** erwartet.

6.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche ist nicht mit einer erheblichen Zunahme von Treibhausgasemissionen, die zum Treibhauseffekt beitragen und die globale Erderwärmung verstärken, zu rechnen. Aufgrund aktuelle Klimawandelszenarien ist mit veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, das u. a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit aber nicht erkennbar.

6.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden.

Bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen können baubedingte Beeinträchtigungen als **unerheblich** eingestuft werden.

6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Gemeinde Barlt ist auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Verursacherprinzip verpflichtet, das Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass potentielle Beeinträchtigungen weit möglichst vermieden oder minimiert werden (Vermeidungs- und Minimierungsgebot). Die vollständige Vermeidung der Beeinträchtigungen hat dabei, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, Vorrang vor der teilweisen Vermeidung, d.h. der Minimierung der Beeinträchtigungen. Erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Minimierung gilt es, verbleibende, d.h., unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen. Eine Beeinträchtigung gilt als ausgeglichen oder ersetzt, sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Die Maßnahmen zielen darauf ab, dass nach vollendeter Umsetzung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mehr zurückbleiben.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barlt werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, aber noch nicht realisiert. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen der parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Barlt berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf wird anhand des konkreten Vorhabens bilanziert. Mögliche Eingriffe, die durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden, sind kompensierbar.

6.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Innerhalb der Gemeinde Barlt wurden insgesamt 4 Potentialflächen einer näheren Prüfung unterzogen (siehe Kapitel 3). Bei einem Teil der Fläche Nr. 1 besteht Verdacht auf Wertgrünland. Diese Fläche könnte potentiell dem Biotopschutz unterliegen, was ein Hindernis für die Planung darstellen kann. Zudem ist für eine Erschließung dieser Fläche von der „Dorfstraße“ aus erforderlichem Grundstück „Dorfstraße 20“ durch einen alten Baumbestand geprägt. Die Fläche Nr. 2 ragt im Vergleich zu den anderen Flächen deutlich in den Außenbereich und es käme zu einer deutlichen Entwicklung in den freien

Landschaftsraum. Die Flächen Nr. 3 weisen die zentralste Lage der Auswahlflächen innerhalb des Gemeindegebietes auf und die Kernfläche (3a) ist kurzfristig verfügbar. Die Fläche Nr. 4 grenzt an einer Ökokontofläche an. Durch die Fläche Nr. 4 verlaufen zudem geschützte Biotope in Form von Feldhecken. Diese Fläche würde sich zur Umsetzung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen eignen.

Naturschutzfachlich gesehen ist die Potentialfläche 3 im Vergleich zu priorisieren. Daher hat sich die Gemeinde Barlt dazu entschieden mittels einer planungsrechtlichen Aufbereitung der Fläche 3a neue Wohnbauflächen zu entwickeln.

6.8 Zusätzliche Angaben

6.8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Es kamen keine technischen Verfahren zum Einsatz, die über die bereits beschriebene Methodik zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

6.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB ist die Gemeinde Barlt im Rahmen der Umweltüberwachung verpflichtet das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Allerdings ergeben sich die Umweltauswirkungen erst bei Umsetzung der Vorhaben auf Bebauungsebene, da durch den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine Baurechte begründet werden.

6.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barlt für das Gebiet „westlich der Dorfstraße in Verlängerung des Kirchweges, südlich der Straße Achter de Stellmokeri“ strebt die Gemeinde die Ausweisung einer Wohnbaufläche- W an.

In Folge der vorbereitenden Planung werden mit der Nutzungsänderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Barlt, der parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, wird der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

7. Quellen- und Literaturverzeichnis

BAYRISCHES LANDESMAT FÜR UMWELT (LFU) (2017): Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): VOGELWELT SCHLESWIG-HOLSTEINS - BAND 5 - BRUTVOGELATLAS. 2.AUFLAGE., WACHHOLTZ VERLAG, NEUMÜNSTER.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

GEMEINDE BARLT (2002): Landschaftsplan der Gemeinde Barlt.

GEMEINDE BARLT (1978): Flächennutzungsplan der Gemeinde Barlt (Kreis Dithmarschen)

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg.

JESSEL, B. UND TOBIAS, K. (2002): Ökologisch orientierte Planung, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR) (2022): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins.

LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

LANDESBETRIEB STABENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau –Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+ Anhang

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel

NABU (2019): Die Feldlerche Vogel des Jahres 2019

PLANUNGSGRUPPE DIRKS 2019: Innenentwicklungspotentialanalyse der Gemeinde Barlt. Heide

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 25 Abs. 1 geändert (Art. 1 Ges. v. 08.01.2019, GVOBl. S. 16)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), Zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

FGSV - Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06

Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9. Dezember 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022

Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DGSH) des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Dezember 2014, m.W.v 01.09.2020

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) m.W.v. 04.03.2021

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) m.W.v. 13.10.2022

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) m.W.v. 10.08.2021

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) m.W.v. 31.08.2021

Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) Vom 28. März 2017, in Kraft getreten am 28.04.2017, zuletzt berücksichtigte Änderung: § 12 und Anlage 1 Anhang 1 geändert, Anlage 1 Anhang 3 aufgehoben (LVO v. 24.11.2021, GVOBl. S. 1408)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Auszug des Artenkatasters für die Gemeinde Barlt

Internet

AG ANGEWANDTE GEOLOGIE/HYDROGEOLOGIE (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR.
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserdargebot.html>
(Abruf: NOVEMBER 2022)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Verbreitungskarten zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Abruf: NOVEMBER 2022)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2022): Artenportraits
<https://www.bfn.de/artenportraits> (ABRUF: NOVEMBER 2022)

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT: <https://de.climate-data.org> (ABRUF: NOVEMBER 2022)

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Liste der Kulturdenkmale.
https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale/_documents/ListeKulturdenkmale.html
(ABRUF NOVEMBER 2022)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ; UMWELT UND NATUR (2022): Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein.
<https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal> (ABRUF: NOVEMBER 2022)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2012): Maßnahmen Steckbriefe Vögel NRW.
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_voegel_nrw.pdf (ABRUF: JANUAR 2023)

Barlt, den 24. OKT. 2023


Bürgermeister -
Daniel Kasperit

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

zur

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barlt

1. Ziel der Planung

Mit Stand vom 31.12.2021 wies die Gemeinde Barlt eine Bevölkerungszahl von insgesamt 777 Einwohner auf. Barlt ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Mitteldithmarschen mit Verwaltungssitz in Meldorf.

Planungsziel der Gemeinde Barlt ist die „Ausweisung eines Wohnbaugebietes“.

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,6 ha und befindet sich in zentraler Lage im direkten Anschluss an den vorhandenen Siedlungskörper der Gemeinde Barlt.

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021 (LEP) stellt die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Barlt dar. Der LEP ordnet der Gemeinde Barlt keine zentralörtliche Funktion zu. Der nächstgelegene zentrale Ort ist die als ländlicher Zentralort eingestufte Gemeinde St. Michaelisdonn.

Der REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV 2005 (REG) verortet folgerichtig die Gemeinde Barlt im zentralörtlichen System im Nahbereich der Gemeinde St. Michaelisdonn als zentralem Ort.

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDE BARLT stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Im Zuge der 8. Änderung des FNP der Gemeinde Barlt wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Wohnbaufläche -W-** gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Zeitnah zur Aufstellung der vorliegenden 8. Änderung des FNP der Gemeinde Barlt wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Barlt aufgestellt.

2. Landesplanerische Stellungnahme (§11 Abs. 1 LaPlaG)

Im Laufe des Bauleitplanverfahrens gab die Landesplanung eine Stellungnahme ab. Die Planung war bereits Gegenstand einer landesplanerischen Stellungnahme vom 01.06.2022. Es wurde u.a. darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Barlt eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung ist und den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken soll. Nach dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen wurden 39 WE abzüglich der vorhandenen Innenbereichspotentiale berechnet. Die Gemeinde hat 2019 eine

Innenentwicklungspotentialanalyse erstellen lassen. Es gibt eine Bebauungsplanreserve mit 4 WE, die vom Siedlungsrahmen abzuziehen ist.

Im Rahmen der Planaufstellung wurde eine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Schluss, dass eine Siedlungsentwicklung in dem „Straßendorf“ Barlt immer in den Außenbereich ragen wird. Die Gemeinde möchte daher die Flächen wählen, die zukünftig die besten Entwicklungschancen beinhalten, um künftige wohnbauliche Aktivitäten nur im direkten Anschluss an den aktuell ausgewählten Bereich durchzuführen. Dies führt im Ergebnis zu der geplanten Fläche. Aus Sicht der Landesplanung war dies nachvollziehbar. Es wurde demzufolge bestätigt, dass den Bauleitplanungen der Gemeinde Barlt keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht wurde der Hinweis gegeben, dass die für die Fläche im Außenbereich erforderliche Alternativenprüfung zur Kenntnis genommen wurde. Es sollte jedoch geprüft werden, ob durch eine Veränderung des Zuschnittes des Plangebietes eine bessere Arrondierung an den Siedlungsberreich erreicht werden kann.

Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine Prüfung diesbezüglich wurde durch die Gemeinde Barlt vorgenommen. Derzeit sind die Flächen im unmittelbaren Anschluss an das Plangebiet noch nicht verfügbar. Um den aktuellen Bedarf an Wohnbauflächen decken zu können, ist jedoch die vorgesehene Flächengröße und somit die westliche Ausdehnung des Plangebietes alternativlos. Zudem werden im Hinblick auf künftige wohnbauliche Entwicklungen durch die vorliegende Planung die besten Optionen geschaffen, um sowohl nördlich wie südlich Flächen an den Planbereich attraktiv anbinden zu können. Perspektivisch kann somit eine sinnvolle Arrondierung des Siedlungskörpers erzielt werden. Im Ergebnis wurde am vorgesehenen Flächenschnitt festgehalten.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Verfahren zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barlt wurden die Belange der Umwelt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB berücksichtigt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde durch die **PLANUNGSGRUPPE DIRKS** eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Zur Einschätzung der Umweltsituation und der Lebensraumpotentiale erfolgten sowohl im November 2022 sowie im Januar 2023 Begehungen des Änderungsbereiches und der angrenzenden Umgebung. Die detaillierte Darstellung der Umweltsituation und die Ergebnisse sind in Form des Umweltberichtes ein Teil der Begründung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barlt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barlt wurde eine Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden verschiedene umweltbezogene Hinweise bzw. Bedenken vorgebracht.

Die **Untere Naturschutzbehörde – UNB** des Kreises Dithmarschen hat den Hinweis hervorgebracht, dass die Beseitigung der Esche am Glockenturm möglichst vermieden werden sollte.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Erschließung die Esche entfernt werden muss. Ein entsprechender Ausgleich ist zu erbringen.

Die UNB begrüßt zudem, dass die Gemeinde dem Hinweis der UNB gefolgt ist und die Esche nun wie im Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 beschrieben unter Anwendung des Knickerlasses ausgleichen will. Kritisch zu sehen ist allerdings, dass die Standorte für die Ersatzpflanzungen nicht mehr genannt werden und stattdessen in Abstimmung mit der UNB noch gefunden werden wollen. Da die Eingriffsregelung im B-Plan abschließend behandelt werden muss, sind auch Ausgleichsmaßnahmen abschließend zu regeln.

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Entsprechend wurden in der Begründung zum Bebauungsplan Angaben über die Standorte der Ersatzpflanzungen redaktionell ergänzt.

Die von der Gemeinde vorgenommene Eingriffsbewertung hinsichtlich des Weiteren zu beseitigenden Baumbestandes am Kirchweg, teilt die UNB nicht. Für die Beurteilung, ob es sich bei einer Baumbeseitigung um einen Eingriff handeln würde, ist darauf abzustellen, ob die entstehende Lücke von einem aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als Störung des Landschaftsbildes wahrgenommen werden würde. Die UNB ist der Meinung, dass zumindest die Beseitigung der Bäume mit Stammdurchmessern von 0,5 m und 0,6 m Eingriffe verursachen. Die Eingriffsbilanzierung sollte daher nachgebessert werden.

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Entsprechende Ergänzungen bezüglich der Standorte der zu entfernenden Gehölze und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden in der Begründung vorgenommen. Die Ausgleichsbilanzierung für die Gehölze wurde im Bebauungsplan angepasst.

Die UNB wies auf das Monitoring in Kap. 8.8.2 hin, dass die Gemeinde darstellen solle, welche Maßnahmen sie tatsächlich durchführen will. Eine Empfehlung kann nicht Gegenstand einer Begründung zum Bauleitplan sein.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende klarstellende Ergänzung wurde in der Begründung vorgenommen.

Die in der **AG-29** zusammengeschlossenen Naturschutzverbände hatten mehrere Bedenken geäußert. U.a. wurde auf den in § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) sowie die Ziele der Bundesregierung, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 30 ha pro Tag zu reduzieren, hingewiesen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren fordert die AG 29 die Bebauung mit Einzelhäusern zu beschränken. Ihr Ressourcen- und Flächenverbrauch ist sehr hoch und widerspricht somit den gesetzlichen Vorgaben (§ 1a Abs. 2 BauGB). Bei Mehrfamilienhäusern entstehen mehr Wohneinheiten bei gleicher Grundfläche und geringerem Ressourcenverbrauch.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan beinhaltet bezüglich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung dem Standort angemessene Werte. Eine stärkere Massierung der künftigen Bebauung würde dem ländlich geprägten Standort nicht gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund stimmt die AG-29 hiermit der Planung nur mit großen Bedenken grundsätzlich zu. Voraussetzung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Der Hinweis wird im Zuge der Umsetzung der Planung Berücksichtigung finden.

Des Weiteren wird die Aufnahme folgender Festsetzung gefordert: „Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe (< 8m) anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.“

Der Hinweis wurde teilweise berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis zur fledermaus- und insektenfreundlichen Beleuchtung wird in der Begründung ergänzt.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 20.09.2022 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der Pläne erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.07.2023 bis 07.08.2023. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 27.06.2023 bis 05.07.2023 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Zusätzlich wurden die auszulegenden Unterlagen über die Internetseite des Amtes ins Internet eingestellt.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung ist ein Schreiben vom 07.08.2023 eingegangen. Die vorgetragenen Interessen wurden durch eine Kanzlei vertreten.

Insbesondere wurde die Verletzung des Abwägungsgebotes des § 1 Abs. 7 BauGB gerügt.

Der Hinweis war berücksichtigt. Wie in den Begründungen zu den Bauleitplänen ausgeführt, wurde bei der Standortwahl sorgfältig zwischen alternativen Flächen innerhalb des Gemeindegebietes abgewogen.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Erschließung nicht hinreichend gesichert und zahlreiche, umweltrechtlich zu berücksichtigende Belange im Falle einer Beschlussfassung falsch abgewogen werden.

Der Hinweis wurde nicht berücksichtigt. Die genannten Belange werden in den Begründungen zu den Bauleitplänen hinlänglich dargelegt, bewertet und in der Konsequenz abgewogen.

Grundsätzlich wurde zudem die enorm starke Nachfrage nach Bauflächen in Barlt bezweifelt. Unter anderem aus Gründen der Baukostenentwicklung haben etwa die Hälfte der ursprünglich Bauwilligen ihr Interesse zwischenzeitlich abgelehnt oder bereits woanders gebaut. Zudem gibt es im Innenbereich noch verdichtungsfähige Flächen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Nach wie vor sind in der Gemeinde zahlreiche Bauwillige vorhanden, die auf die Zuteilung geeigneter Grundstücke zur Schaffung dringend benötigten Wohnraumes warten. Kurzfristig disponible Einzelgrundstücke sind grundsätzlich nicht geeignet den Gesamtbedarf decken zu können. Der Landesentwicklungsplan (LEP) von 2021 mit

seinen Regularien (Kontingenten) deckt den Planungshorizont bis zum Jahr 2036 ab. Die vorliegende Planung bewegt sich innerhalb des durch den LEP definierten Entwicklungsrahmens.

Ebenso wurden die max. 19 Wohneinheiten als unzutreffend angesehen, sowie die kraftverkehrliche Erschließung als unzureichend betitelt.

Die Hinweise wurden nicht berücksichtigt. Bei einer maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Wohngebäude von 2 ist auf der Grundlage einschlägiger Erfahrungswerte im ländlichen Raum eine maximal 10%-ige Ausnutzungsquote dieser Regelung anzunehmen, sodass insgesamt von einer Endauslastung des Plangebietes durch max. 19 Wohneinheiten auszugehen ist. Anzumerken ist, dass selbst eine theoretisch mögliche Ausnutzung des Plangebietes durch 32 Wohneinheiten durch die Regelungen des LEP gedeckt und durch die gewählte Infrastruktur technisch problemlos umsetzbar wäre. Die verkehrliche Situation wurde durch einen Fachplaner eingeschätzt und ausführlich in den Begründungen dargelegt.

Des Weiteren wurden Hinweise vorgebracht, dass die im Bebauungsplan erwähnte „Ortstypik“ nicht gewahrt ist, sowie Hinweise bezüglich der Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der umliegenden Flächen, sowie Emissionen des kirchlichen Glockenturms.

Die Hinweise waren berücksichtigt. Der „dorftypischen Charakter“ wird durch die festgesetzte städtebauliche Prägung -hier: Einfamilienhausgebiet- gebildet. Zudem ist der Gemeinde bewusst, dass der Ortsrand in der Regel an intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzt. Aus diesem Grunde wurde in die Begründung zum Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Der Hinweis zum Glockenturm wurde zur Kenntnis genommen. Da bereits bisher in unmittelbarer Nähe zum Glockenturm Wohnnutzungen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die einschlägigen Emissionsregeln eingehalten werden. Durch die vorliegende Planung ist daher nicht mit der Verschärfung etwaig gegebener Problematiken zu rechnen.

Die Kanzlei führte außerdem verschiedene Hinweise zum Biotopschutz sowie Artenschutz aus.

Die Hinweise wurden nicht berücksichtigt. Die betroffene Biotopstruktur befindet sich außerhalb des Plangeltungsbereiches und die Hinweise zum Artenschutz sind aus dem Kapitel „Artenschutz“ in den Begründungen mit den entsprechenden Maßnahmen zu entnehmen.

Weiter wurde ausgeführt, dass die Behauptung, dass die Entwässerungsgräben von der Planung nicht berührt werden, als unzutreffend angesehen, da mindestens einer dieser Gräben verschlossen werden soll.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende klarstellende Ergänzung wurde in der Begründung vorgenommen.

Insgesamt wurde von den Hinweisgebern gefordert, die aktuelle Bauleitplanung abzubrechen.

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Durch die vorgetragenen Hinweise ist eine Notwendigkeit nicht erkennbar. Der örtliche Wohnraumbedarf macht die Beendigung der Bauleitplanverfahren alternativlos.

5. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Eine frühzeitige Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte am 20.02.2023. Diese wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am 28.06.2023. Diese wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden seitens des *LBV.SH*, des *Kreises Dithmarschen* und des *Deich- und Hauptsieverbandes Dithmarschen* Hinweise zur Planung vorgetragen.

Der **LBV.SH** hatte weiterhin Bedenken gegen die Bauleitplanung. Die Stellungnahme vom 15.03.2023 ist weiterhin vollumfänglich zu berücksichtigen. In dieser wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass eine sichere fußläufige Anbindung zur L 173 nicht gegeben ist. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Zur Verdeutlichung der Gesamtsituation und der hieraus resultierenden Entscheidung der Gemeinde in dieser Frage wurden jedoch umfängliche Erläuterungen in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Als Entscheidungsgrundlage wurde hier die Bewertung des Fachplanungsbüros (Sass & Kollegen, Albersdorf) herangezogen.

Der **Kreis Dithmarschen** wies darauf hin, dass die im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte Auseinandersetzung mit den Innenentwicklungspotentialen und die Standortentscheidung nachvollziehbar dargelegt wurde. Darüber hinaus berücksichtigt die Planung den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Die **untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen** wies auf in unmittelbarer Umgebung liegende Bau- und Kulturdenkmale hin. Aus deren Sicht bestehen keine Bedenken, soweit die Straßenführung der Erschließungsstraße so weit wie möglich vom Glockenturm entfernt verläuft. Es ist sicherzustellen, dass kein zusätzlicher Fußweg an den Glockenturm herangeführt wird. Die Hinweise waren bereits berücksichtigt. Entsprechende Hinweise zu den Bau- und Kulturdenkmälern sind Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen. Die Fahrbahn der Straße wird soweit als möglich um den Glockenturm herumgeführt. Der Fußweg wird separat geführt, um einen Mindestabstand zum Glockenturm sicherzustellen.

Das Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für die Standfestigkeit des Glockenturms vor Baubeginn. Der Hinweis wurde berücksichtigt. Im Vorfeld der Umsetzung der Planung wird mit den zuständigen Stellen Einvernehmen über Notwendigkeit und Umfang entsprechender Maßnahmen erzielt werden.

Zudem wies die untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen auf die teilweise Lage innerhalb eines archäologischen Interessengebietes hin. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Der Hinweis war bereits berücksichtigt. Die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes vom 20.02.2023 findet im Zuge der Umsetzung der Planung Berücksichtigung.

Die **untere Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen** wies bezüglich der wasserrechtlichen Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung auf die Anlage 2 zur Erstellung des Wasserbilanz gem. A-RW 1 hin, dass diese nicht richtig ist und ersetzt werden muss. Die Daten gehören zum Kreis Pinneberg und nicht zum Bebauungsplan NR. 10 der Gemeinde Barlt. Ansonsten bestanden keine Bedenken.

Der Hinweis wurde berücksichtigt und die angesprochene Anlage ersetzt.

Die **Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen** wies auf die Löschwasserversorgung. Unter Beachtung hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes können Bedenken zurückgestellt werden. Die Hinweise wurden insgesamt berücksichtigt. Im Zuge der Umsetzung der Planung werden rechtzeitig die erforderlichen Abstimmungen zur Gewährleistung eines effektiven Brandschutzes durchgeführt werden.

Die **wirtschaftliche Jugendhilfen – Kita-Referat – des Kreises Dithmarschen** hatten vorsorgliche Anmerkungen bezüglich der Gemeindeordnung (§ 47 GO) vorzutragen. Die Hinweise waren bereits berücksichtigt. In den Begründungen wird ausgeführt, dass Kinder und Jugendliche in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen wurden.

Des Weiteren wurde auf die Betreuungsplatzsituation der Kindertagesstätte hingewiesen und dass aktuell kein Ausbaubedarf an Betreuungsplätzen festgestellt wurde. Die weitere Entwicklung ist jedoch im Blick zu behalten und ggf. erforderliche Maßnahmen rechtzeitig einzuplanen. Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Gemeinde Barlt wird die entsprechenden Entwicklungen beobachten und bei Bedarf notwendige Maßnahmen treffen.

Das Kita Referat wies ebenfalls darauf hin, dass sich ein Spielplatz in erreichbarer Nähe innerhalb von Wohngebieten befinden sollte. Kinder sollten solche Einrichtungen auf sicheren Wegen selbständig aufsuchen können. Gewässer sollten so zugesichert sein, dass ein Ertrinken von Kindern ausgeschlossen wird.

Der Hinweis wurde berücksichtigt. In mittelbarer Nähe befindet sich im Süden des Plangebietes ein großzügig dimensionierter Kinderspielplatz, dessen Zugang adäquat gesichert wird.

Der **Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen (DHSV)** und der ihm angeschlossene Sielverband Barlt (16) haben keine Bedenken, sofern die Ertüchtigung des Kirchweges die Unterhaltung des Vorfluters 0109 nicht einschränkt.

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Durch die Planung werden die Unterhaltungsmöglichkeiten der Verbandsanlage nicht eingeschränkt.

6. Abwägung von Planungsalternativen

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB sind Planungsalternativen zu prüfen und eine Abwägung zwischen anderen in Betracht kommenden Planungsalternativen vorzunehmen.

Innerhalb der Gemeinde Barlt wurden insgesamt 4 Potentialflächen einer näheren Prüfung unterzogen. Im Ergebnis hat sich die Gemeinde dazu entschieden mittels einer planungsrechtlichen Aufbereitung der Potentialfläche 3a neue Wohnbauflächen zu entwickeln.

Barlt, den 24. OKT. 2023



- Bürgermeister -
Daniel Kaspereit